

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

# **Verordnung zum Wasserreglement**

(Wasserverordnung)

vom 21. Juli 2020

**A. Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahmen**

§ 1	Zuständigkeiten	1
§ 2	Anschlussgesuch und Planbeilagen	1
§ 3	Prüfung, Bewilligung, Gebühr	1
§ 4	Plangrundlagen	1
§ 5	Teil- und Schlussabnahmen	1

**B. Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

§ 6	Wasserabgabeleistung	2
§ 7	Anschlussleitung	2
§ 8	Wassermessung	3
§ 9	Erdung elektrischer Anlagen	4
§ 10	Wasserbezüge mit Druckerhöhung	4
§ 11	Wasserbehandlung	5
§ 12	Regelmässige Spülung	5
§ 13	Vermeidung von Frostschäden	5
§ 14	Verwendung von Regenwasser	5

**C. Gebühren**

§ 15	Anschlussgebühren	5
§ 16	Jährliche Gebühren	6
§ 17	Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	7
§ 18	Zahlungsmodalitäten	7
§ 19	Mutationen	7

**D. Schlussbestimmungen**

§ 20	Inkrafttreten	8
------	---------------	---

**Anhang**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 44 des Wasserreglements vom 11. Mai 2020 folgende Verordnung:

## **A. Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahmen**

### **§ 1 Zuständigkeiten**

Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die Technische Verwaltung.

### **§ 2 Anschlussgesuch und Planbeilagen**

Für Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anschlussleitungen ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Bewilligungsbehörde der Gemeinde einzureichen. Gesuch und Pläne sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und den Projektverfassern oder Projektverfasserinnen zu unterzeichnen.

### **§ 3 Prüfung, Bewilligung, Gebühr**

<sup>1</sup>Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf die Sicherheit oder Kapazität der Installation wirksame Änderung.

<sup>2</sup>Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Wasseranschlussbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen.

### **§ 4 Plangrundlagen**

Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

### **§ 5 Teil- und Schlussabnahmen**

<sup>1</sup>Die Eindeckung der Anschlussleitung oder von Teilbereichen darf erst erfolgen, nachdem die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Einwilligungen erteilt hat.

<sup>2</sup>Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation zu entsprechen haben.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

<sup>4</sup>Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll von der Gemeinde erstellt.

<sup>5</sup>Die privaten Anschlussleitungen sind von der öffentlichen Wasserleitung bis zur Gebäudefassade durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.

## **B. Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

### **§ 6 Wasserabgabeleistung**

<sup>1</sup>Die maximal mögliche Abgabeleistung an einen Wasseranschluss wird von der Gemeinde fallweise aufgrund der lokalen Verhältnisse im Netz der öffentlichen Wasserversorgung ermittelt.

<sup>2</sup>An Leitungen im Netz der öffentlichen Wasserversorgung bis und mit Nennweite 100 mm wird kein Anschluss von Sprinkleranlagen gewährt.

<sup>3</sup>Ist die verfügbare Abgabeleistung hinsichtlich Menge oder Druck kleiner als der angemeldete Bedarf, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen die Kosten der Massnahmen zur Deckung ihres Wasserbedarfs zu tragen.

<sup>4</sup>Bei der Anordnung von Feuerlöschposten hat der Wasserzähler eine Nennweite von mindestens 32 mm aufzuweisen.

### **§ 7 Anschlussleitung**

<sup>1</sup>Die Anschlussleitung ist in der Regel vom Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf dem kürzesten Weg in einen nahe gelegenen, vor Frost geschützten Raum oder Schacht mit ausreichenden Platzverhältnissen auf dem anzuschliessenden Grundstück zu führen.

<sup>2</sup>Neue Wohn-oder Gewerbegebäude sind in der Regel mit einer eigenen Anschlussleitung direkt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschliessen.

<sup>3</sup>Ein indirekter Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über ein benachbartes Grundstück ist nur erlaubt, wenn:

a. das Grundstück nicht an eine Parzelle mit einer öffentlichen Wasserleitung angrenzt;

b. ein direkter Anschluss aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.

<sup>4</sup>Die Anschlussleitung darf nicht unter Gebäuden zu liegen kommen.

<sup>5</sup>Die Anschlussleitung ist an ihrem Ende mit einem Hauptabsperrorgan zu versehen.

## **§ 8 Wassermessung**

<sup>1</sup>Die Wassermessung ist unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan am Ende der Anschlussleitung einzurichten.

<sup>2</sup>Werden zwecks differenzierter Mengenummessung mehrere Wasserzähler eingebaut, gelten folgende Eigentumsverhältnisse:

a. bei paralleler Anordnung zum Wasserzähler der Anschlussleitung ist die Gemeinde Eigentümer des Wasserzählers;

b. bei Anordnung nach dem Wasserzähler der Anschlussleitung (seriell), ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Eigentümer des Wasserzählers.

Die Kosten für den Einbau, Betrieb und Unterhalt des Wasserzählers gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Installation eines Wasserzählers in Privateigentum bedarf einer Bewilligung.

<sup>3</sup>Direkt nach jedem Wasserzähler sind hausinstallationsseitig ein Absperrorgan mit Rückflussverhinderung und ein Feinfilter einzubauen.

<sup>4</sup>Der Raum oder Schacht mit den Wassermesseinrichtungen darf nicht abgeschlossen werden. Die Wasserzähler und zugehörigen Absperrorgane sind für Kontroll- und Unterhaltszwecke ständig frei zugänglich zu halten; insbesondere ist das Verschalen oder Verstellen durch Gegenstände nicht gestattet.

<sup>5</sup>Mobile Wasserzähler sind Wasserzähler, welche nicht fest eingebaut sind, sondern an Hydranten für die kurzzeitige Wasserentnahme eingesetzt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Abgabe und Verwendung der mobilen Wasserzähler.

<sup>6</sup>Für die Ablesung der Zählerstände der fest installierten oder mobilen Wasserzähler gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde: Ablesung durch die Gemeinde;
- b. Wasserzähler in Privateigentum: Ablesung durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin und schriftliche Meldung des Zählerstandes an die Gemeinde bis spätestens 31.12. des Bezugsjahres.

<sup>7</sup>Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut oder verwendet werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und periodisch geeicht werden.

## **§ 9 Erdung elektrischer Anlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für die Erdung von privaten elektrischen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben auf eigene Verantwortung und Kosten die fachgerechte Erdung ihrer elektrischen Anlagen sicherzustellen und hierfür gegebenenfalls eine Elektrofirma zu beauftragen.

## **§ 10 Wasserbezüge mit Druckerhöhung**

<sup>1</sup>Wasserbezüge für Druckerhöhungsanlagen oder Maschinen mit integrierter Druckerhöhung sind nur unter Verwendung von technischen Einrichtungen zulässig, die ein Rückfließen des Wassers in das Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschliessen.

<sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Einsatz- und Rettungsdienste.

### **§ 11 Wasserbehandlung**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

### **§ 12 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen in Anschlussleitungen durchführen.

### **§ 13 Vermeidung von Frostschäden**

Dem Frost ausgesetzte Wasserleitungen sind bei zu erwartenden Temperaturen unter dem Gefrierpunkt durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin rechtzeitig zu entleeren.

### **§ 14 Verwendung von Regenwasser**

<sup>1</sup>Wenn möglich soll überall dort, wo grössere Wassermengen verbraucht werden, ohne dass Trinkwasserqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen etc.), Regenwasser oder anderes nicht zu Trinkzwecken geeignetes Wasser eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Wird Regenwasser nach der Nutzung über Schmutzwasserleitungen entsorgt, so müssen die entsprechenden Mengen mit einem Wasserzähler gemessen werden, sofern der Abfluss mehr als 200 m<sup>3</sup>/Jahr beträgt. Für Standort, Eigentum und Betrieb der Wasserzähler gelten die §§ 26 und 27 des Wasserreglements.

## **C. Gebühren**

### **§ 15 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr beträgt in Wohnzonen CHF 255 pro SVGW-Belastungswert.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr beträgt in Industrie- und Gewerbezone CHF 638 pro SVGW-Belastungswert.

<sup>3</sup>Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 sind indexiert. Als Index gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik mit der Basis Stand April 2018 (= 134.6).

<sup>4</sup>Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Wasseranschlussgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Wasseranschlussgesuchs einmalig und maximal zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 16 Jährliche Gebühren**

<sup>1</sup>Das Bezugsjahr für die Erhebung der jährlichen Gebühren entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt pro Jahr pro Wasserzähler:

≤ Ø 20 mm	CHF 80
Ø 25 mm	CHF 160
≥ Ø 25 mm	CHF 320

<sup>3</sup>Die Mengengebühr beträgt CHF 1.70 pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser.

<sup>4</sup>Die Grundgebühr für die Sprinkleranlagen richtet sich nach der von der kantonalen Gebäudeversicherung vorgegebenen Anschlussleitung.

<sup>5</sup>Für mobile Wasserzähler im Eigentum der Gemeinde wird eine Administrationsgebühr, eine Mietgebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.

<sup>6</sup>Für mobile Wasserzähler im Privateigentum wird eine Gebühr sowie die Mengengebühr gemäss gemessenem Wasserbezug erhoben.

<sup>7</sup>Für nicht rechtzeitig abgelesene und gemeldete Zählerstände von Wasserzählern in Privateigentum wird für die Ablesung des Zählerstandes durch die Gemeinde eine Administrationsgebühr erhoben



## **§ 17 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen**

<sup>1</sup>Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.

<sup>2</sup>Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.

<sup>3</sup>Die Verrechnung erfolgt nach Stundenaufwand auf Basis der externen Stundenansätze der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft.

## **§ 18 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

<sup>3</sup>Die Rechnungsstellung der jährlichen Gebühren erfolgt an den Liegenschaftseigentümer.

<sup>4</sup>Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich nach der aktuellen Gesetzgebung.

<sup>5</sup>Bei unbenutztem Verfall der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr zinslos zurückerstattet.

## **§ 19 Mutationen**

<sup>1</sup>Mutationen bei den Eigentumsdaten oder den Bemessungsgrundlagen der jährlichen Grund- und Mengengebühren werden nach folgenden Stichtagen vorgenommen:

- a. bei Wechsel des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin: per Datum der Eigentumsübertragung gemäss Grundbuch;
- b. bei Neubauten oder Erweiterung bestehender Gebäude: per Datum des Abschlusses der Installationsarbeiten durch die Gemeinde;
- c. bei Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen: per Datum der Stilllegung des Anschlusses durch die Gemeinde;

- d. bei Änderung der Nennweite des Wasserzählers: per Montagedatum des neuen Wasserzählers;
- e. bei Änderung der Anschlussleistung einer Sprinkleranlage: per Abnahmedatum durch die kantonale Gebäudeversicherung;
- f. übrige Veränderungen: per Datum der Veränderung der Bemessungsgrundlagen der jährlichen Gebühr.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Mutationen gemäss Abs. 1 mit Angaben der entsprechenden Wasserzählerstände der Gemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert schriftlich zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mutationen kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.

<sup>3</sup>Können der Zeitpunkt des Stichtages der Mutation oder die Berechnungsgrundlagen der jährlichen Gebühren nicht mehr eindeutig festgestellt werden, nimmt die Gemeindeverwaltung eine Einschätzung vor.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wasserverordnung wurde vom Gemeinderat am 21. Juli 2020 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 21. Juli 2020

### **Gemeinderat Reinach BL**

Melchior Buchs	Stefan Haller
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

## Anhang

### zur Wasserverordnung vom 21. Juli 2020

#### Belastungswerte nach SVGW W3 (2013)

Verwendungszweck	Belastungswert (Loading Unit – LU)
<b>A. Anschlüsse ½ Zoll</b>	
WC-Spülkasten (Toilette)	1
Waschtisch, Wandbecken	2
Waschtisch, Wandbecken <u>nur kalt</u>	1
Dusche	4
Dusche <u>nur kalt</u>	2
Badewanne	6
Urinoir mit Spülkasten	1
Urinoir Spülung automatisch / mit Druckspüler	3
Bidet	2
Coiffeurbrause	2
Spülbecken	4
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Getränkeautomat, Eismaschine	1
Waschtrog	4
Waschtrog nur kalt	2
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)	2
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken	4
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2
Entnahmearmatur für Garten, Garage	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU